Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 25. Mai 1900 (Gesetz-Samml. S. 129) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien, S. 151. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 153.

(Nr. 10194.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1900, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 25. Mai 1900 (Gesetz-Samml. S. 129) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 25. Mai d. J., betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an den Bau einer Eisenbahn von Treuenbrietzen nach Neustadt a. Dosse sowie von Kleinbahnen, im §. 1 unter litt. a und b vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs, und zwar:

1. der Eisenbahn von Gleiwitz nach Emanuelsegen mit Abzweigung nach Antonienhütte der Königlichen Eisenbahndirektion zu Kattowitz,
2. der Eisenbahnen:
   a) von Herford nach Bünde,
   b) von Münder a. Deister nach Nenndorf (Bad),
   c) von Schwarmstedt nach Wahnebergen (Verden) der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover,
3. der Eisenbahn von Osterfeld nach Hamm i. Westf. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Essen a. R.,
4. der Eisenbahn von Gaualgesheim nach Münster a. Stein und der Verbindung von Mombach über Kostheim nach Bischofsheim mit Anschlüssen an die Bahnhöfe Curve und Mainz der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion zu Mainz,
5. der Eisenbahnen:
   a) von Pogegen nach Laugszargen,
   b) von Johannisburg nach Lötzen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Preußen,

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1900.

6. der Eisenbahn von Carthaus i. Westpr. nach Lauenburg i. Pomm. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig,
7. der Eisenbahn von Glowno (Posen) nach Janowitz der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg,
8. der Eisenbahnen:
   a) von Rückers zur Reichsgrenze (Nachod),
   b) von Christianstadt nach Grünberg i. Schles. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau,
9. der Eisenbahnen:
   a) von Forst i. L. nach Guben,
   b) von Querfurt nach Vitzenburg der Königlichen Eisenbahndirektion zu Halle a. S.,
10. der Eisenbahn von Treffurt nach Hörschel (Eisenach) der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt,
11. der Eisenbahn von Kiel nach Osterrönfeld (Rendsburg) der Königlichen Eisenbahndirektion zu Altona,
12. der Eisenbahn von Vilbel nach Höchst a. Nidder (–Stockheim i. Hessen) der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.,
13. der Eisenbahn von Finnentrop nach Meschede (Wennemen) mit Abzweigung nach Fredeburg der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel,
14. der Eisenbahn von Coblenz nach Mayen der Königlichen Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter 4, 10 und 12 aufgeführten Linien von Gaualgesheim nach Münster a. Stein, von Mombach nach Bischofsheim mit Anschlüssen an die Bahnhöfe Curve und Mainz, von Treffurt nach Hörschel (Eisenach) und von Vilbel nach Höchst a. Nidder (–Stockheim i. Hessen) für die im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theilstrecken — nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 6. Juni 1900.

Wilhelm.

v. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 26. März 1900, betreffend die Uebernahme des Betriebs der der Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft in Ahaus i. Westf. konzessionirten Eisenbahn durch die Holländische Eisenbahngesellschaft in Amsterdam, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 23, besondere Beilage, ausgegeben am 7. Juni 1900;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Mai 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Dürener Dampfstraßenbahn" zu Düren zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zu der von ihr zu bauenden und betreibenden Fortsetzung ihrer Kleinbahn Düren—Birkesdorf über Hoven nach Merken in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 25 S. 195, ausgegeben am 31. Mai 1900.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.